



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

5 R 146/17b

Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch die Senatspräsidentin Dr. Schrott-Mader als Vorsitzende sowie den Richter Mag. Iby und die Richterin Mag. Wessely-Kristöfel in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in Wien, wider die beklagte Partei **CTS Eventim Austria GmbH**, 1040 Wien, Heumühlgasse 11, vertreten durch CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Streitwert EUR 36.000,--), über die Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Handelsgerichts Wien vom 27.7.2017, 11 Cg 89/16z-11, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **nicht Folge** gegeben.

Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger die mit EUR 3.051,12 bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens (darin enthalten EUR 508,52 USt) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstands übersteigt EUR 30.000,--.

Die ordentliche Revision ist zulässig.

Entscheidungsgründe :

Der Kläger ist ein zur Verbandsklage nach § 29 KSchG berechtigter Verband.

Die Beklagte betreibt ein Ticketservice, insbesondere unter der Bezeichnung „Ö-Ticket“, und bietet ihre Leistungen im gesamten österreichischen Bundesgebiet an. Dabei tritt sie auch laufend mit Verbrauchern iSd § 1 KSchG in rechtsgeschäftlichen Kontakt und schließt mit diesen Verträge. Sie ist daher Unternehmer iSd § 1 KSchG. Die Beklagte verwendet im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt, bzw in Vertragsformblättern die nachstehend genannten Klauseln:

1. Wenn Sie print@home, unser Ticket zum sofortigen Ausdruck, gewählt haben, wird Ihnen eine Servicegebühr von 2,50 EUR berechnet.

2. Für mobile tickets wird eine Service-Gebühr von 2,50 EUR berechnet.

3. Wenn Sie Hinterlegung an der Abendkasse ausgewählt haben, wird Ihnen eine Servicegebühr von 2,90 EUR berechnet.

4. Hinterlegung in einer Libro-Filiale: Die Service Gebühr beträgt 1,90 EUR.

5. oeticket-Tarif-Hinterlegungsgebühr: Hinterlegung oeticket Center EUR 1,90 (je Auftrag unabhängig von der Anzahl der Tickets).

Der **Kläger** beehrte, die Beklagte zu verpflichten, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in AGB, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt und/oder in hierbei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung dieser Klauseln oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen und es zu unterlassen, sich auf

diese Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen. Außerdem beantragte der Kläger, ihn zu ermächtigen, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruchs im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in der Samstagsausgabe des redaktionellen Teils der „Kronen-Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der Beklagten zu veröffentlichen.

Gemäß Klausel 1 verrechne die Beklagte für die Zustellart „print@home“ eine Servicegebühr in Höhe von EUR 2,50. Bei dieser Zustellart bestehe die Möglichkeit, die Tickets nach erfolgter Bezahlung sofort im Anschluss an die Buchung auszudrucken. Die Klausel sei gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB, da für diese Art der Zustellung keine Versandkosten, Materialkosten bzw Portokosten anfallen würden. Vielmehr fielen Aufwand und Druckkosten beim Konsumenten an, welcher nun dafür auch noch ein Entgelt an die Beklagte leisten müsse. Dem Entgelt von EUR 2,50 stehe somit keine werthaltige Gegenleistung gegenüber, vielmehr werde der Aufwand vom Kunden selbst getätigt, welcher nach erfolgter Bezahlung selbstständig das Ticket ausdrücke. Die Abwälzung von Tätigkeiten, die grundsätzlich im Interesse des Unternehmens geschehen, auf den Konsumenten, sowie die zusätzliche Verrechnung eines Entgelts (für diesen Aufwand) sei gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB. Eine sachliche Rechtfertigung, für diese Art der Zustellung bei jeder Buchung EUR 2,50 zu verrechnen, sei nicht ersichtlich.

Die Klausel sei jedoch auch aus einem anderen Grund gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB, weil die Abwicklung des Kartenverkaufs von Tickets für Veranstal-

tungen der Hauptgegenstand der vertraglichen Verpflichtung des Unternehmens darstelle. Die konkrete Verschaffung des Tickets stelle eine Nebenleistungspflicht des Unternehmens dar, die lediglich der Erfüllung der Hauptpflicht diene. Die Servicegebühr werde jedoch - zusätzlich zum ohnehin zu zahlenden Gesamtpreis für den Ticketerwerb - für die vertragliche Hauptpflicht (Abwicklung des Kartenverkaufs von Tickets für Veranstaltungen) verrechnet, welche im Interesse der Beklagten geschehe. Würden nun Service- oder Bearbeitungsgebühren verrechnet, so solle damit ein Aufwand abgedeckt werden, welcher ohnehin bereits aufgrund der eigenen Hauptleistungsverpflichtung bestehe und abgedeckt sei. Eine sachliche Rechtfertigung dafür fehle.

Die Klausel sei zudem überraschend und nachteilig iSd § 864a ABGB. Insbesondere rechneten Konsumenten bei der „Versandart“ „print@home“ nicht damit, Kosten für diese konkrete Zustellart bezahlen zu müssen, weil die Beklagte mit der Verschaffung mittels Bereitstellung zum Ausdrucken des Tickets lediglich ihre eigene gesetzlich begründete Pflicht erfülle. Die Überwälzung der Aufwendungen für die Erfüllung gesetzlich begründeter eigener Pflichten auf den Kunden sei überraschend und nachteilig iSd § 864a ABGB.

Auch im Fall der Service-Gebühr für mobile tickets laut Klausel 2 verlange die Beklagte ein zusätzliches Entgelt ohne echte Gegenleistung. Vielmehr wälze sie damit Aufwendungen für die Erfüllung ihrer vertraglich begründeten Nebenpflicht (Verschaffung des Tickets), die der Erfüllung der Hauptpflicht diene, auf den Kunden ab, worin eine gröbliche Benachteiligung gemäß § 879 Abs 3 ABGB zu sehen sei. Die Überwälzung der Aufwendungen für

die Erfüllung gesetzlich begründeter eigener Pflichten auf den Kunden sei auch überraschend und nachteilig iSd § 864a ABGB.

Gleiches gelte auch für die Klauseln 3, 4 und 5. Es handle sich auch bei der Hinterlegung der Tickets - sei dies an der Abendkassa oder in einer Libro-Filiale oder sei es im (von der Beklagten betriebenen) oeticket-Center - nicht um eine Sonderleistung der Beklagten, sondern ebenfalls um die Erfüllung einer vertraglich begründeten, der Erfüllung der Hauptpflicht dienenden Nebenleistungspflicht. Mache das Unternehmen für die Erfüllung dieser Nebenleistungspflicht gesonderte Kosten geltend, so handle es sich um den Versuch, Aufwendungen für die Wahrnehmung eigener Interessen des Verwenders in einer den Kunden iSv § 879 Abs 3 ABGB gröblich benachteiligenden Weise auf diesen abzuwälzen. Dies sei auch überraschend und nachteilig iSd § 864a ABGB.

Die beanstandeten Klauseln bewirkten im Ergebnis außerdem, dass dem Konsumenten bei der im Verbandsprozess gebotenen konsumentenfeindlichsten Auslegung gar keine kostenlose Abholmöglichkeit gewährleistet werde - keine einzige Abholmöglichkeit der Beklagten sei ohne zusätzliche Kosten möglich, zumal sowohl für die Zustellung via print@home als auch die Zurverfügungstellung als mobiles Ticket, die Hinterlegung im oeticket-Center, an der Abendkassa oder in einer Libro-Filiale zusätzliche Kosten hinzukommen würden.

Die Argumente der Beklagten, wonach diese in den letzten Jahren in Kontrollsysteme, in deren Ankauf und die notwendige Installation, etc investiert habe, seien für den Verbandsprozess unerheblich. Investitionen in den Geschäftsbetrieb allgemeiner Art könnten keine Rechtfer-

tigung für die einzelnen Service-Gebühren sein, eine Überwälzung dieser Kosten auf den Konsumenten im Wege von zusätzlichen Gebühren sei jedenfalls unzulässig.

Zu berücksichtigen sei auch, dass der Verbraucher bei der Buchung der Veranstaltungskarten in vielen Fällen eine kurze Internetrecherche zum Preisvergleich durchführen werde, im Rahmen dieser Recherche jedoch nicht sämtliche Buchungsschritte bis zum Ende vornehmen und daher die zusätzlichen erst im Laufe der Buchung hinzukommenden Gebühren und den tatsächlich zu bezahlenden Endpreis bei einer Buchung bei der Beklagten zunächst nicht erfahren werde; er werde vielmehr lediglich die vorab ausgewiesenen Preise vergleichen. Durch die beanstandeten Gebühren, die erst im Laufe der Buchung hinzukommen und den Endpreis entsprechend erhöhen, trete die Beklagte sohin auch intransparent mit einem geringeren Preis an den Kunden heran und ermögliche ihren Kunden keinen effektiven Preisvergleich.

Die **Beklagte** bestritt das Klagebegehren und beantragte die Abweisung der Klage. Die Klauseln 1 bis 5 seien für Verbraucher weder gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB oder überraschend und nachteilig iSd § 864a ABGB noch bestünden sonst berechtigte Gründe für den geltend gemachten Unterlassungsanspruch. Die von der Beklagten berechneten Gebühren stellten Preisvereinbarungen zwischen der Beklagten und ihren Kunden dar, die einer konsumentenschutzrechtlichen Inhaltskontrolle nicht zugänglich seien. Die von der Beklagten von ihren Kunden verlangten Entgelte („Gebühren“) würden sich ausschließlich auf die jeweils gesondert rechtsgeschäftlich vereinbarten „Sonderleistungen“ der Beklagten beziehen, die diese gegenüber ihren Kunden nicht zu erbringen hätte,

wenn sie nicht gesondert vereinbart würden.

Die Beklagte mit ihrer Vertriebsmarke oeticket.com sei ein Dienstleistungsunternehmen (Online-Plattform) für den Verkauf von elektronischen generierten Eintrittskarten in Österreich. Die Hauptleistung der Beklagten bestehe darin, die dem Veranstalter gehörigen Eintrittskarten an die Kunden auf die vom Kunden online gewünschte Art zu vermitteln.

Die für die Kunden nachvollziehbare und bei allen Bestellschritten transparente Preisgestaltung der Beklagten erfolge derart, dass dann, wenn der Kunde eine bestimmte Veranstaltung online aufrufe, derjenige Preis ersichtlich sei, den der Kunde im Normalfall, dh ohne Spezifikationen zu bezahlen habe. Mit zusätzlichen Kundenwünschen verändere sich der auf der Homepage angezeigte „Kartenpreis“, wobei sich dieser Gesamtpreis im Verlauf des weiteren Bestellvorgangs im Übrigen auch verringern könne, da bestimmte Clubmitgliedschaften oder sonstige Rabattcodes im Laufe des Bestellprozesses noch berücksichtigt würden.

Der Anfangspreis zu Beginn des Bestellvorgangs beinhalte

- den Kartengrundpreis inkl MWSt;
- die Vorverkaufsgebühr inkl MWSt;
- die sog. Systemgebühr (Lizenzgebühr des elektronischen Ticketsystems);
- die Entgelte für Zusatzdienstleistung nach Vereinbarung mit dem Veranstalter (zB Gültigkeit der Eintrittskarte als Fahrschein für die „Wiener Linien“).

Der Ausgangspreis zu Beginn des Online-Bestellvorgangs werde zunächst durch die Auswahl der gewünschten Anzahl von Eintrittskarten und durch die Festlegung der

Kategorien der Eintrittskarte bestimmt. Danach werde vom Kunden selbst festgelegt, ob er

- den Versand der Original-Eintrittskarte per Post;
- den Versand der Original-Eintrittskarte per EMS;
- die Hinterlegung der Original-Eintrittskarte in einem oeticket-Outlet;

- die Hinterlegung der Original-Eintrittskarte an der Abendkasse oder

- die Zustellung des Barcodes mit Eintrittskarteninfo der Original-Eintrittskarte per E-Mail (p@h)

wünsche. Der Kunde sei völlig frei, sich eine der möglichen Zustellarten auszuwählen und sehe unmittelbar, welche Kosten für die von ihm gewählte Zustellart anfallen würden. Die von der Beklagten hier veranschlagten Kosten der jeweiligen Zustellart resultierten nach betriebswirtschaftlichen Überlegungen aus den dafür jeweils von der Beklagten getätigten Investitionen, Aufwendungen bzw Kosten.

Die Übersichtsseite vor Bestellabschluss zeige eine Auflistung aller Positionen inklusive Beträge, so auch der Service- und Versandkosten. Der Kunde wisse daher vor dem definitiven „Klick“ des Eintrittskartenkaufs zu jedem Zeitpunkt vollumfänglich Bescheid darüber, wie sich der Gesamtpreis zusammensetze und wieviel der schlussendlich zu bezahlende Preis betrage.

Während sich die für die Beklagte aus der gewünschten Zustellart resultierenden Kosten bei der Postzustellung oder bei der Hinterlegung leicht kalkulieren ließen (es seien dafür nur organisatorische Vorkehrungen zu treffen, aber keine Software-Lösungen zu erarbeiten), habe im Falle der print@home-Zustellart diese Möglichkeit von der Beklagten erst aufwendig entwickelt werden müs-

sen.

Die Möglichkeit, Tickets bei Abendkassen, in einer Libro-Filiale oder einem oeticket-Center hinterlegen zu lassen, sei ebenfalls mit einem ganz enormen administrativen und personellen Aufwand bei der Beklagten verbunden.

Insgesamt bestehe daher durchaus eine sachliche Rechtfertigung, die von der Beklagten in Rechnung gestellten Gebühren auch vom Endkunden zu verlangen, weil sich vor dem Hintergrund der von der Beklagten angebotenen Leistungen zeige, dass hier nicht allein der Kunde Kosten habe, sondern dass diesen Kosten (Gebühren) eine entsprechende unternehmerische Leistung (Investition) gegenüberstehe.

Mit dem angefochtenen Urteil gab das Erstgericht dem Klagebegehren ohne Setzung einer Leistungsfrist für die Unterlassung statt. Dabei stellte es - ergänzend zu dem eingangs dieser Entscheidung als unstrittig wiedergegebenen Sachverhalt - fest, dass die Beklagte ihren Kunden zusätzlich zu den in den Klauseln genannten Beträgen Entgelte für die Vermittlung von Eintrittskarten verrechnet, und zwar dadurch, dass die über die Beklagte bezogenen Eintrittskarten zu höheren Preisen verkauft werden, als sie vom Veranstalter verlangt werden.

In rechtlicher Hinsicht führte das Erstgericht aus, dass die Beklagte ein Online-Kartenbüro betreibe, dabei den Bezug von Eintrittskarten für diverse Veranstaltungen vermittle, dabei die im Spruch ersichtlichen Klauseln in ihren AGB verwende und den Konsumenten tatsächlich die dort ersichtlichen Beträge für die unterschiedlichen Zustellarten der Tickets verrechne. Beim Kauf einer Eintrittskarte bei einem Kartenbüro werde der durchschnitt-

liche Konsument damit rechnen, dass für die Tätigkeit der Vermittlung ein Entgelt zu bezahlen sei. Üblich sei dabei, dass dieses Entgelt von den Kartenbüros im Wege eines Preisaufschlags bei den Karten eingehoben werde. Genau das mache auch die Beklagte. Zusätzlich aber verrechne sie weitere Beträge, die sie in ihren AGB verstecke. Der Konsument werde nicht damit rechnen, dass zusätzlich zu dem in Form eines Preisaufschlags verrechneten Vermittlungsentgelt ein weiteres Entgelt anfalle, schon gar nicht für die gewählte Form der Abholung, zumal ja - worauf der Kläger zu Recht verweise - das Zurverfügungstellen der Karte nach deren Vermittlung eine Nebenpflicht des Vermittlungsvertrags darstelle. Die inkriminierten Klauseln erwiesen sich somit allesamt als Bestimmungen ungewöhnlichen Inhalts in AGB oder Vertragsformblättern, die für den Konsumenten nachteilig seien und mit denen er nicht zu rechnen brauchte. Die Klauseln würden daher nicht zum Vertragsinhalt, weshalb der diesbezügliche Unterlassungsanspruch des Klägers zu Recht bestehe. Der Veröffentlichungsantrag sei ebenfalls berechtigt.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Beklagten wegen unrichtiger Tatsachenfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung und unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag auf Abänderung im klagsabweisenden Sinn. Hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Der Kläger beantragt, der Berufung keine Folge zu geben.

Die Berufung ist **nicht berechtigt**.

I./ Mit Beweisrüge wendet sich die Beklagte gegen folgende - vermeintlich disloziert in der rechtlichen

Beurteilung des Erstgerichts - getroffene Feststellungen:

„Unstrittig ist im vorliegenden Fall, dass die Beklagte ein Online-Kartenbüro betreibt, dabei den Bezug von Eintrittskarten für diverse Veranstaltungen vermittelt, dabei die im Spruch ersichtlichen Klauseln in ihren AGB verwendet und den Konsumenten tatsächlich die dort ersichtlichen Beträge für die unterschiedlichen Zustellarten der Tickets verrechnet. [...]

Zusätzlich aber verrechnet sie weitere Beträge, die sie in ihren AGB versteckt.

Der Konsument wird nicht damit rechnen, dass zusätzlich zu dem in Form eines Preisaufschlags verrechneten Vermittlungsentgelt ein weiteres Entgelt anfallen wird, schon gar nicht für die gewählte Form der Abholung [...]“

Die Beklagte beantragt nachstehende Ersatzfeststellungen:

„Die in den inkriminierten Klauseln enthaltenen, individuell anfallenden Service- und Versandkosten werden den Kunden sowohl auf der Startseite im Zuge der 'FAQs' und im Zuge der 'Zustell- und Abholungsmöglichkeiten' als auch ab dem ersten Bestellschritt sowie in der Vorschau des Warenkorbs auf der Website der Beklagten und somit stets klar ersichtlich und transparent dargestellt.

Konsumenten gehen insbesondere im Online-Handel davon aus und rechnen damit, dass sie neben der Zahlung des Kaufpreises für die Ware für gewünschte Zusatzleistungen, wie etwa eine besondere Art der Zurverfügungstellung der Eintrittskarten, ein Entgelt bezahlen müssen.

Auf die inkriminierten Entgeltbestimmungen der Beklagten wird an mehrfacher Stelle, wie insbesondere auf der Startseite der Website im Zuge der 'FAQs' und im Zuge der 'Zustell- und Abholungsmöglichkeiten' sowie während

des Bestellvorgangs und nochmals unmittelbar vor der Abgabe der Bestellung durch den Kunden, deutlich hingewiesen. Die Entgeltbestimmungen fallen den Kunden daher in die Augen.“

Die Beklagte moniert, eine Beweiswürdigung des Erstgerichts zu den getroffenen Feststellungen fehle.

Tatsächlich hat das Erstgericht im ersten Absatz der kritisierten „Feststellungen“ („Unstrittig ist ...“) ausdrücklich nur den unstrittigen Sachverhalt wiedergegeben, der von der Beklagten auch im Berufungsverfahren nicht in Zweifel gezogen wird. Im Übrigen stellen die Ausführungen des Erstgerichts erkennbar eine rechtliche Beurteilung dar, die - ebenso wie die in den beantragten Ersatzfeststellungen enthaltenen Schlüsse der Beklagten, die individuell anfallenden Service- und Versandkosten seien „stets klar ersichtlich und transparent dargestellt“ und die Entgeltbestimmungen würden „den Kunden daher in die Augen“ fallen - einer Beweisrüge nicht zugänglich sind.

Der Beklagten ist zwar zuzugeben, dass sich das Erstgericht nicht weiter mit ihrem Vorbringen zum Online-Bestellvorgang der Tickets bzw ihrem Webauftritt auseinandergesetzt hat, allerdings mit der Konsequenz, dass es dazu gar keine Feststellungen getroffen hat. Daraus könnte sich allenfalls eine sekundäre Mangelhaftigkeit ergeben, wie sie die Beklagte unter dem Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung ohnehin geltend macht.

II./ Der Rechtsrüge sind die allgemeinen Grundsätze des Verbandsprozesses voranzustellen:

1.1.1 AGB oder Vertragsformblätter sind für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen

Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt (RIS-Justiz RS0123499 [T2]; *Bollenberger* in KBB⁵ § 864a ABGB Rz 1; *Graf* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 864a Rz 1). Aus tatsächlicher Perspektive können AGB und Vertragsformblätter unterschieden werden: Bei AGB bilden diese Vertragsbedingungen einen äußerlich gesonderten Vertragsbestandteil, wogegen ein Vertragsformblatt vorliegt, wenn die Bedingungen in die Vertragsurkunde selbst integriert sind. Aus rechtlicher Perspektive ist eine derartige Differenzierung jedoch entbehrlich, da die rechtlichen Konsequenzen der Verwendung gesetzwidriger Klauseln völlig gleich sind (*Graf* aaO § 864a ABGB Rz 2). Auch die auf Websites und deren Subpages enthaltenen vorformulierten allgemeinen Vertragsbedingungen, die der Verwender den auf diesem Wege mit Verbrauchern abgeschlossenen Verträgen von vornherein zugrundelegen will, unterliegen der Kontrolle gemäß § 28 KSchG (RIS-Justiz RS0128261).

1.1.2 AGB und Vertragsformblätter unterliegen der Geltungskontrolle nach § 864a ABGB und der Inhaltskontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB und § 6 KSchG. Die Inhaltskontrolle gemäß § 879 ABGB geht der Geltungskontrolle nach § 864a ABGB nach (RIS-Justiz RS0037089).

1.2 Nach § 864a ABGB werden Bestimmungen ungewöhnlichen Inhalts in AGB oder Vertragsformblättern, die ein Vertragsteil verwendet hat, nicht Vertragsbestandteil, wenn sie dem anderen Teil nachteilig sind und er mit ihnen auch nach den Umständen, vor allem nach dem äußeren Erscheinungsbild der Urkunde, nicht zu rechnen brauchte, es sei denn, der eine Vertragsteil hat den anderen besonders darauf hingewiesen. Als objektiv ungewöhnlich wird eine Klausel beurteilt, wenn sie von den Erwartungen des Vertragspartners deutlich abweicht, sodass er mit ihr

nach den Umständen vernünftigerweise nicht zu rechnen brauchte. Der Klausel muss also ein Überrumpelungs- oder gar Übertölpelungseffekt innewohnen (RIS-Justiz RS0014646). Entscheidend ist, ob die Klausel beim entsprechenden Geschäftstyp üblich ist und ob sie den rechtlichen Verkehrsgewohnheiten entspricht. Bei der Beurteilung der Ungewöhnlichkeit eines Inhalts iSd § 864a ABGB ist ein objektiver Maßstab anzulegen (RIS-Justiz RS0014627). Auf den Inhalt der Klausel allein kommt es aber nicht an. Er spielt vor allem im Zusammenhang mit der Stellung im Gesamtgefüge des Vertragstextes eine Rolle, denn das Ungewöhnliche einer Vertragsbestimmung ergibt sich insbesondere aus der Art ihrer Einordnung in den AGB. Eine Klausel ist „versteckt“, wenn sie sich nicht dort befindet, wo ein durchschnittlich sorgfältiger Leser nach den Umständen mit ihr rechnen muss und er sie nicht dort findet, wo er sie vermuten könnte (RIS-Justiz RS0014659; *Bollenberger* aaO § 864a ABGB Rz 10). § 864a ABGB erfasst alle dem Kunden nachteilige Klauseln, eine grobe Benachteiligung iSd § 879 Abs 3 ABGB wird nicht vorausgesetzt (RIS-Justiz RS0123234).

1.3 Nach § 879 Abs 3 ABGB ist eine in AGB oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligt. Das dadurch geschaffene bewegliche System berücksichtigt einerseits die objektive Äquivalenzstörung und andererseits die „verdünnte Willensfreiheit“. Weicht eine Klausel von dispositiven Rechtsvorschriften ab, liegt eine gröbliche Benachteiligung eines Vertragspartners iSd § 879 Abs 3 ABGB schon dann vor, wenn es für die Abweichung keine

sachliche Rechtfertigung gibt. Eine gröbliche Benachteiligung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die einem Vertragspartner zugedachte Rechtsposition in einem auffallenden Missverhältnis zur vergleichbaren Rechtsposition des anderen steht (RIS-Justiz RS0016914).

Die Ausnahme von der im § 879 Abs 3 ABGB verankerten Inhaltskontrolle - die Festlegung der beiderseitigen Hauptleistungspflichten - ist möglichst eng zu verstehen und soll auf die individuelle, zahlenmäßige Umschreibung der beiderseitigen Leistungen beschränkt bleiben (RIS-Justiz RS0016908). Nur Leistungsbeschreibungen, die Art, Umfang und Güte der geschuldeten Leistung festlegen, sollen der Inhaltskontrolle entzogen sein, nicht jedoch Klauseln, die das eigentliche Leistungsversprechen einschränken, verändern oder aushöhlen (RIS-Justiz RS0016908 [T5]). In AGB enthaltene Entgeltklauseln, die ein Zusatzentgelt nicht zur Abgeltung einer nur aufgrund von Besonderheiten im Einzelfall erforderlichen Mehrleistung, sondern zur Abgeltung einer im Regelfall mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten verbundenen Leistung vorsehen, schränken das eigentliche Leistungsversprechen ein, verändern es oder höhlen es aus und unterliegen der Inhaltskontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB (6 Ob 253/07k = RIS-Justiz RS0016908 [T5]).

2.1 Die in Klage gezogenen Vertragselemente auf dem Internet-Buchungsportal der Beklagten unterliegen als vorformulierte Vertragsbedingungen der verbraucherschutzrechtlichen Geltungs- und Inhaltskontrolle, was die Beklagte in ihrer Berufung auch gar nicht mehr bezweifelt.

2.2 Die Beklagte wendet sich gegen die Rechtsansicht des Erstgerichts, dass die Klauseln ungewöhnlich, überra-

schend und nachteilig seien.

2.2.1.1 In dem Zusammenhang rügt die Beklagte, dass das Erstgericht keine Feststellungen dazu getroffen hat, in welchem Maße die inkriminierten Bestimmungen „verkehrsüblich“ seien, in welchem Ausmaß sie für den Durchschnittskonsumenten einen „Überrumpelungseffekt“ hätten und in welchem Umfang sie „nachteilig“ seien. Sie beantragt daher folgende Feststellungen:

„Konsumenten gehen insbesondere im Online-Handel davon aus und rechnen damit, dass sie neben der Zahlung des Kaufpreises für die Ware für gewünschte Zusatzleistungen, wie etwa eine besondere Art der Zurverfügungstellung der Eintrittskarten, ein Entgelt bezahlen müssen.

Auf die inkriminierten Entgeltbestimmungen der Beklagten wird an mehrfacher Stelle, wie insbesondere auf der Startseite der Website unter 'FAQs' und unter 'Zustell- und Abholungsmöglichkeiten' sowie während des Bestellvorgangs und nochmals unmittelbar vor der Abgabe der Bestellung durch den Kunden, deutlich hingewiesen. Die Entgeltbestimmungen fallen den Kunden daher in die Augen.

Der Beklagten fallen für die Zurverfügungstellung mittels 'print@home' und 'mobile tickets' aufgrund der komplexen technischen Umsetzung erhebliche Aufwendungen an. Die Beklagte ist nicht selbst Veranstalterin der vermittelten Events (bzw Tickets) und hat die technischen Gegebenheiten für die angebotenen Zurverfügungstellungsarten daher erst selbst zu schaffen. Diese Aufwendungen fallen für eigene Softwareentwicklung, für eigene Hardware bei den Veranstaltungen sowie Personal zur Betreuung vor Ort an.

Die Zurverfügungstellung mittels Hinterlegung der

Eintrittskarten an der Abendkasse des Veranstalters, in einer beliebigen Libro-Filiale oder im Ö-Ticket-Center durch die Beklagte verursacht einen gehörigen Personal- und Logistikaufwand bei der Beklagten.

Durch die angebotenen Zurverfügungstellungsarten ersparen sich die Kunden eigenen logistischen und zeitlichen Aufwand.

Die inkriminierten Entgeltbestimmungen der Beklagten sind angesichts der alternativen logistischen und zeitlichen Aufwendungen der Kunden im Falle des direkten Erwerbs im Kartenbüro nicht nachteilig für den Kunden, sondern können sogar zu einer zeitlichen und finanziellen Ersparnis führen.

Die Beklagte hat auf die inkriminierten Entgeltbestimmungen mehrfach ausdrücklich auf ihrer Website, insbesondere während des Bestellvorgangs, hingewiesen.“

2.2.1.2 Der Beklagten ist zu erwidern, dass die beantragten Feststellungen teilweise rechtliche Schlussfolgerungen enthalten (etwa dass die Entgeltbestimmungen den Kunden in die Augen fallen würden und nicht nachteilig seien), teilweise so in erster Instanz nie vorgebracht wurden (und zwar, dass sich die Kunden durch die angebotenen Zurverfügungstellungsarten eigenen logistischen und zeitlichen Aufwand ersparen). Ihr ist - wie bereits oben zur Beweisrüge ausgeführt - allerdings zuzustimmen, dass das Erstgericht es unterlassen hat, Feststellungen über den Aufbau des Online-Bestellportals der Beklagten und den Ablauf des Bestellvorgangs zu treffen. Das ist aber unschädlich, weil die Darstellung des Bestellvorgangs durch die Beklagte in Form von Screenshots im vorbereitenden Schriftsatz vom 13.4.2017, ON 6, vom Kläger nicht nur unbestritten blieb, sondern der Klä-

ger selbst in seinem replizierenden Schriftsatz vom 4.5.2017, ON 7, auf diese Darstellung Bezug genommen hat, sodass dieses Vorbringen der Beklagten dem Sachverhalt als unstrittig zugrundegelegt werden kann (§ 267 ZPO).

Daraus ergibt sich, dass der Kunde nach Auswahl des gewünschten Konzerts und der Preiskategorie (Screenshots Seite 5 und 6 in ON 6) sowie der Versandoption - hier stehen „[print@home](#)“, „Versand Inland“, „Expressversand Inland“, „Abholung Ticket Center“ und „Abholung Libro“ zur Auswahl - im Rahmen der Warenkorbansicht den Preis für die angeklickte Versandoption separat ausgewiesen erhält, so etwa „[print@home](#) EUR 2,50“ (Screenshot Seite 7 in ON 6), bevor er zur Übersichtsseite vor Bestellabschluss gelangt, auf der neben dem Ticketpreis und der Bearbeitungsgebühr die konkret anfallenden „Service- und Versandkosten“ nochmals gesondert aufgelistet und summiert werden (Screenshot Seite 13 in ON 6). Erst danach wird die Bestellung finalisiert, indem der Kunde den Button „KAUFEN“ anklickt. Darüber hinaus sind - wie ja auch der Kläger vorbringt - die Versandoptionen samt Kosten in den AGB der Beklagten dargestellt („Wie hoch sind die Service- und Versandkosten?“ bzw. „Welche Versandarten und Abholmöglichkeiten stehen zur Verfügung und wie hoch sind die Gebühren?“; Beilagen ./B, ./D, ./1).

2.2.2 Davon ausgehend tritt das Berufungsgericht der Ansicht des Erstgerichts, die Klauseln seien allesamt Bestimmungen ungewöhnlichen Inhalts in AGB oder Vertragsformblättern, die für den Konsumenten nachteilig seien und mit denen er nicht zu rechnen brauchte, nicht bei. Für eine Subsumtion der Klauseln unter die Bestimmung des § 864a ABGB fehlt es an einem „Überrumpelungseffekt“. Ob die Klauseln ungewöhnlichen Inhalts und/oder für den

Partner des Verwenders nachteilig sind, kann in diesem Fall dahingestellt bleiben, weil der Partner nach den Umständen, vor allem nach dem äußeren Erscheinungsbild des Bestellportals und der Ausgestaltung des Bestellvorgangs mit den für die unterschiedlichen „Versandoptionen“ von der Beklagten verlangten Kosten rechnen musste, die noch vor Abschluss des Bestellvorgangs der Höhe nach für die gewählte Zustellart unter der Überschrift „Service- & Versandkosten“ ausgewiesen werden, und zwar mit dem gleichen Auffälligkeitswert wie der Ticketpreis und die Bearbeitungsgebühr und die letztlich zu bezahlende Gesamtsumme (Screenshot Seite 13 in ON 6). Einem durchschnittlich sorgfältigen Leser müssen daher die gerügten Bestimmungen vor Vertragsabschluss in die Augen fallen. Da der Überraschungseffekt entfällt bzw in die Sphäre des Partners des Aufstellenden fällt (vgl *Riedler* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ zu § 864a Rz 40), sind die Klauseln nicht nach § 864a ABGB ungültig.

2.3.1 Die Beklagte meint des Weiteren, die Klauseln würden nicht der Inhaltskontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB unterliegen, weil die in den Klauseln angesprochenen Entgelte keine Nebenleistungspflicht darstellten, sondern Teil der geldwerten Hauptleistung seien. Diese Entgelte seien Teil des Gesamtpreises, der während des Bestellvorgangs im Detail aufgeschlüsselt werde.

Dem ist zu entgegnen, dass der OGH zu 6 Ob 253/07k ausgesprochen hat, dass Entgeltklauseln jedenfalls für den Fall, dass das vorgesehene Zusatzentgelt nicht zur Abgeltung einer nur aufgrund von Besonderheiten im Einzelfall erforderlichen Mehrleistung, sondern zur Abgeltung einer im Regelfall mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten verbundenen Leistung dient, kontrollfähig

sind. Insoweit stellen derartige Vereinbarungen eines (Zusatz-)Entgelts Klauseln dar, die das eigentliche Leistungsversprechen einschränken, verändern oder aushöhlen, die nach der ständigen Rechtsprechung der Inhaltskontrolle im Rahmen des § 879 Abs 3 ABGB unterliegen.

Im vorliegenden Fall bringt die Beklagte selbst vor, ihre Hauptleistung bestehe darin, die dem Veranstalter gehörigen Eintrittskarten an die Kunden auf die vom Kunden online gewünschte Art zu vermitteln. Dass der Kunde die vermittelten Tickets auch in irgendeiner Form zur Verfügung gestellt bekommt, ist als Nebenpflicht der Beklagten aus dem Vermittlungsvertrag zu beurteilen. Da der Kunde die Eintrittskarte (den Code) benötigt, um die gebuchte Veranstaltung besuchen zu können, hat weder er noch im Übrigen der Veranstalter an der „bloßen“ Vermittlung ohne tatsächliche Zurverfügungstellung des Tickets (des Codes) ein Interesse. Dass der Kunde das Ticket ohne Vermittlungstätigkeit von der Beklagten erhält, ist aufgrund des Geschäftsmodells der Beklagten wiederum denklogisch ausgeschlossen. Das heißt, dass die Leistung der Beklagten auch die Zurverfügungstellung des Tickets (oder des Codes) - in welcher Form auch immer - inkludiert und eine Aufspaltung in eine Vermittlungshauptleistung und eine Verschaffungshauptleistung oder die selbständige Vereinbarung einer Bereitstellung zur Abholung bzw einer Zustellung (ohne Vermittlung) nicht in Betracht kommt (vgl die Entscheidung des OLG Bremen 5 U 16/16; <http://www.oberlandesgericht.bremen.de/entscheidungen/entscheidungsuebersicht-2335>).

Da die Beklagte allerdings für sämtliche von ihr angebotenen „Zustelloptionen“, also jede Art der Zurverfügungstellung der Eintrittskarte und damit im gesetzli-

chen Normalfall, ein Zusatzentgelt verlangt, wird das eigentliche Leistungsversprechen eingeschränkt, verändert oder ausgehöhlt, sodass die in Klage gezogenen Klauseln iSd § 879 Abs 3 ABGB kontrollfähig sind.

Von dem in der von der Beklagten ins Treffen geführten Entscheidung 9 Ob 15/05d beurteilten „Eilzuschlag“ unterscheiden sich die hier verrechneten Gebühren dadurch, dass diese nicht nur in Ausnahmefällen (Expresslieferung aufgrund verspäteter Bestellung), sondern gerade für den Normalfall, nämlich die Zurverfügungstellung der Tickets - auf welche Art auch immer - vorgesehen sind.

2.3.2.1 Die Beklagte bestreitet, dass die Klauseln gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB seien. Einerseits ergäbe sich aus den Bestimmungen der Verbraucherrechte-Richtlinie, insbesondere Erwägungsgrund 46 und Art 6, sowie § 14 FAGG e contrario, dass es sich gegenständlich nicht einmal um Abweichungen vom dispositiven Recht handle, da der Gesetzgeber selbst davon ausgehe, dass Aufwendungen oder Kosten im Zusammenhang mit dem Versand bzw der Zurverfügungstellung der Ware vom Unternehmer dem Kunden (zulässigerweise) verrechnet würden. Andererseits sei es sachlich gerechtfertigt, die aus den jeweiligen Zustellarten resultierenden Sondergebühren oder Entgelte den Kunden gesondert in Rechnung zu stellen und dem „reinen Kartenpreis“ hinzuzufügen.

2.3.2.2 Wer die Leistung schuldet, hat nach der dispositiven Regelung des § 1063a ABGB für die Kosten der Leistungserbringung aufzukommen. Der Gläubiger trägt die Kosten der Abnahme. Jeder Teil trägt somit die Kosten der in seinen „Pflichten- oder Gefahrenbereich“ fallenden Handlungen (*Binder/Spitzer* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴

§ 1063a Rz 2), wobei es entscheidend auf den Erfüllungsort ankommt. Ist Holschuld vereinbart, sind die Kosten für das „abholbereite Bereitstellen“ vom Verkäufer zu tragen. Bei einer Schickschuld sind die Kosten für die ordnungsgemäße Übergabe an den Transporteur vom Verkäufer zu tragen. Der Käufer hat dagegen sowohl bei der Hol- als auch bei der Schickschuld die Transportkosten zu zahlen, und zwar auch beim Versendungskauf iSd § 7b KSchG idF BGBI I 2014/33. Liegt hingegen eine Bringschuld vor, so trägt der Verkäufer die Kosten bis zur Ablieferung beim Käufer (*Verschraegen* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.05} § 1063a Rz 4; *Binder/Spitzer* aaO § 1063a ABGB Rz 3 bis 5).

Erfüllungsort ist jener Ort, an dem der Schuldner seine Leistung erbringen und der Gläubiger diese annehmen soll. Der Erfüllungsort bestimmt sich primär nach der Parteienvereinbarung und, unter Berücksichtigung der Interessenlage und der Verkehrssitte, aus Natur und Zweck des Geschäfts. Ergibt sich aus den angeführten Kriterien kein Erfüllungsort, so greifen die dispositiven Regeln des § 905 ABGB (*Bollenberger* in *KBB*⁵ § 905 ABGB Rz 2), wonach am Wohnsitz oder an der Niederlassung des Schuldners zu erfüllen ist (Holschuld). Bei der Schickschuld ist ebenfalls der Wohnsitz oder die Niederlassung des Schuldners zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Erfüllungsort, doch kommt die Verpflichtung hinzu, die Sachen an den Gläubiger abzusenden. Bei der Bringschuld liegt der Erfüllungsort hingegen am Sitz des Gläubigers. Im Zweifel liegt Schick- und nicht Bringschuld vor (*Bollenberger* aaO § 905 ABGB Rz 4).

2.3.2.3 Wie bereits dargelegt wurde, ist die Beklagte als Nebenpflicht aus dem Vermittlungsvertrag verpflichtet, ihren Kunden die vermittelten Tickets in

irgendeiner Form auch tatsächlich zur Verfügung zu stellen bzw dafür zu sorgen, dass die Kunden Zutritt zu den vermittelten Veranstaltungen erhalten.

Neben dem hier nicht klagsgegenständlichen (Express-)Versand der Tickets per Brief oder Einschreiben mit der österreichischen Post bzw mit EMS innerhalb und außerhalb Österreichs erfüllt die Beklagte diese Pflicht, indem sie die Hinterlegung der Tickets zur Abholung in einem ihrer oeticket-Center, an der Abendkassa und in jeder Libro-Filiale österreichweit anbietet (Klauseln 3 bis 5). Zudem bietet die Beklagte im Rahmen der Klauseln 1 und 2 - für ausgewählte Veranstaltungen - folgende Möglichkeiten an: „[print@home](#)“, also das Ticket zum sofortigen Ausdruck, und „mobile tickets“, die Zusendung des Tickets auf das Mobiltelefon des Kunden, wobei mit dem zugesandten Code der Zutritt zur Veranstaltung möglich ist („Welche Versandarten und Abholmöglichkeiten stehen zur Verfügung und wie hoch sind die Gebühren?“; Beilagen ./B, ./D bzw ./1).

Während die Versendung per Brief oder EMS als Schickschuld ausgestaltet ist, ist Erfüllungsort bei der Hinterlegung der Tickets zur Abholung der Ort, an dem die Beklagte nach Wahl des Kunden die Abholung anbietet. Die Beklagte hat die Hinterlegung an der Abgabestelle („abholbereites Bereitstellen“) zu bewirken, um ihre vertraglichen Pflichten gegenüber dem Kunden vollständig zu erfüllen. Dem Kunde wiederum obliegt es, sich die Tickets von diesem Ort zu holen.

Wie gezeigt wurde, hat der Verkäufer nach § 1063a ABGB die Kosten für das „abholbereite Bereitstellen“ zu tragen. Dass die Beklagte ihren Kunden mit den Klauseln 3 bis 5 Gebühren für die Hinterlegung der Tickets zur Abho-

lung, sei es in einem ihrer oeticket-Center, in einer Libro-Filiale oder an der Abendkasse, verrechnet, weicht daher vom dispositiven Recht ab. Eine sachliche Rechtfertigung hierfür fehlt. Auch wenn davon auszugehen ist, dass - wie die Beklagte behauptet - die Zurverfügungstellung mittels Hinterlegung der Eintrittskarten an der Abendkasse des Veranstalters, in einer beliebigen Libro-Filiale oder im oeticket-Center einen Personal- und Logistikaufwand bei der Beklagten erfordert, bringt die Beklagte damit nur gewöhnlich mit der Leistungserbringung verbundene Kosten zur Darstellung. Diese Kosten stellt die Beklagte ihren Kunden zusätzlich in Rechnung, obgleich die Kunden der Beklagten die Leistungserbringung (Vermittlung und Zurverfügungstellung der Tickets) ohnehin entgelten, indem sie - wie feststeht - einen Aufschlag auf den vom Veranstalter verlangten Kartenpreis bezahlen. Die Klauseln 3 bis 5 sind aus diesem Grund gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB.

Diese Erwägungen gelten grundsätzlich auch für die Klauseln 1 und 2. Auch hier muss nach dem dispositiven Recht (§ 1063a ABGB) die Beklagte die Kosten dafür tragen, dass sie dem Kunden die Tickets zum Ausdruck oder zum Versand aufs Mobiltelefon zur Verfügung stellt, und zwar unabhängig davon, ob man von einer Hol- oder Schickschuld ausgeht. In beiden Fällen wäre der Kunde nur verpflichtet, die „Transportkosten“, also allenfalls die Kosten für die Übermittlung der Daten, zu zahlen. Dass der Beklagten Kosten für den Datentransfer bei „print@home“ und „mobile tickets“ entstünden, bringt sie jedoch gar nicht vor. Jedenfalls muss der Kunde aber nicht die Kosten für das Bereitstellen des Tickets/Codes zum Ausdruck/Versand oder für den Umstand tragen, dass

das ausgedruckte Ticket/der auf das Mobiltelefon zugesandte Code zum Zutritt zur Veranstaltung berechtigt, also für die dahinterstehende Technologie. Dass die Beklagte die Zurverfügungstellung der Tickets/der Codes kostenmäßig gesondert ihren Kunden anlastet, steht mit dem dispositiven Recht nicht in Einklang und ist gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB. Die Beklagte meint, ihr zur Schaffung der technischen Voraussetzungen für „[print@home](#)“ bzw „mobile tickets“ getätigter Aufwand sei sachliche Rechtfertigung für die gesondert in Rechnung gestellten Service-Gebühren. Die Investitionen in die Softwareentwicklung und die eigene Hardware der Beklagten sind jedoch Voraussetzung für das auf das Internet fokussierte Geschäftsmodell der Beklagten („Online-Plattform für den Verkauf elektronisch generierter Eintrittskarten“) und stehen mit der Bestellung im Einzelfall in keinem Zusammenhang bzw fallen nicht im Rahmen des einzelnen Bestellvorgangs an. Einen Porto- und Versandkosten gleichzusetzenden Aufwand in Bezug auf die Zurverfügungstellung der Tickets laut Klauseln 1 und 2 behauptet die Beklagte wie gesagt nicht.

Der Vollständigkeit halber ist klarzustellen, dass sich aus der Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU und § 14 FAGG nichts anderes ergibt, ist dort von „Lieferkosten“ bzw „Zahlungen für Aufwendungen des Unternehmers im Zusammenhang mit der Lieferung der Waren an den Verbraucher“ die Rede. Darunter sind nicht Investitionen zwecks Schaffung und Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs zu verstehen.

Wie der Kläger zu Recht bemerkt, stellt die Beklagte ihren Kunden die vermittelten Eintrittskarten in keinem Fall ohne zusätzliches Entgelt zur Verfügung. Die Unange-

messenheit der Klauseln 1 bis 5 zeigt sich somit auch daran, dass das von der Beklagten verrechnete Zusatzentgelt für die der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten (Zurverfügungstellung der Tickets) dienenden Leistungen der Regel- und nicht bloß der Ausnahmefall ist und der Kunde keine Möglichkeit hat, ohne weitere Kosten zu dem vermittelten Ticket zu kommen.

2.3.2.4 Die obigen Überlegungen werden auch durch die Rechtsprechung des OGH gestützt, wonach eine gröbliche Benachteiligung der Kunden vorliegt, wenn ihnen für die Erfüllung einer vertraglichen Nebenleistungspflicht des Unternehmers - hier die Zurverfügungstellung des vermittelten Tickets - ein gesondertes Entgelt abverlangt wird (4 Ob 141/11f; 7 Ob 84/12x; 3 Ob 168/12w).

2.4 Da die gerügten Klauseln 1 bis 5 einer Inhaltskontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB nicht standhalten, hat das Erstgericht dem Klagebegehren im Ergebnis zu Recht stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist daher nicht berechtigt.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 41 und 50 ZPO.

4. Der Bewertungsausspruch orientiert sich daran, dass die Beklagte nach Darstellung des Klägers jährlich über 10,5 Millionen Karten verkauft und durchschnittlich 75.000 Events verwaltet.

5. Die ordentliche Revision war zuzulassen, weil nach ständiger Rechtsprechung die Auslegung von Klauseln in AGB und Vertragsformblättern bestimmter Geschäftsbranchen, die - wie hier - regelmäßig für eine größere Anzahl von Kunden und damit Verbrauchern bestimmt und von Bedeutung sind, eine erhebliche

Rechtsfrage aufwirft (RIS-Justiz RS0121516).

Oberlandesgericht Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 5, am 13. November 2017

Dr. Maria Schrott-Mader
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG